



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

**Mitteilung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Landkreis Waldshut, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, hat eine abfallrechtliche Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Betriebsabschnittes BA IVa (DK 2) auf der Deponie Lachengraben beantragt. Die Änderung betrifft eine Fläche von ca. 2,1 ha und sieht ein Ablagerungsvolumen von ca. 350.000 m³ vor.

Für das Vorhaben war nach den §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.2.1 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu klären, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Nach § 5 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Planunterlagen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der notwendigen Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG konnte dies der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen schlüssig darlegen.

Insbesondere für die Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere wurde ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ erstellt, in dem die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für das Vorhaben abgearbeitet wurden (Kriterien 1.3. und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG). Es wurden Maßnahmenpläne erstellt, die mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind. Die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind schlüssig und deren Einhaltung werden von einem fachkundigen Planungsbüro überwacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 16.07.2019

Regierungspräsidium Freiburg